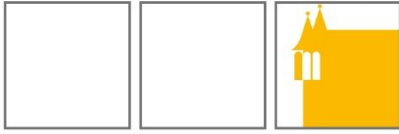


# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 43 | Sonntag, 6. Juni 2021

## Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) Festlegung eines Alkoholverbots gem. § 26 der 13. BayIfSMV für die Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach erlässt folgende **Allgemeinverfügung**

### I. Festlegungen

1. Gem. § 26 der 13. Bayer. IfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.

Diese öffentlichen Verkehrsflächen werden für die Stadt Schwabach wie folgt festgelegt:

- Ludwigstraße und Sablaiser Platz,
- Martin-Luther-Platz,
- Königsplatz und Königstraße,
- Kappadocia.

Das Verbot erstreckt sich in den genannten Bereichen auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

2. Die Festsetzungen nach Nr. 2 gilt nicht innerhalb festgesetzter Ausschankflächen während deren Betriebszeiten. Hier sind die Vorgaben des § 15 der 13. BayIfSMV und etwaiger hierzu ergangener Allgemeinverfügungen der Stadt Schwabach zu beachten.

3. Die Allgemeinverfügung der Stadt Schwabach zur Festlegung weitere Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV vom 28.05.2021 (ABl. Nr. 41/2021) tritt außer Kraft.

### II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 06.06.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach und im Internet ([www.schwabach.de](http://www.schwabach.de)) als bekannt gegeben.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 07.06.2021 um 0:00 Uhr und bis zum 04.07.2021 um 24:00 Uhr.

### Gründe

#### I. Sachverhalt

Gem. § 26 der 13. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Am 01.12.2020 überschritt die gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 der damaligen 10. BayIfSMV i.V.m. § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG maßgebliche vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 200. Am 15.12.2020 überstieg diese Inzidenzzahl den Wert von 300. Erst ab dem 04.01.2021 begann dieser Wert zu fallen. Derzeit bewegt sich die 7-Tages-Inzidenz zwar unter dem Wert von 50. Trotzdem hat sich der Wert nach einem kurzfristigen Rückgang auf 12,2 nach Beginn der Öffnungen auf einen Wert um 30 eingependelt. Am 06.06.2021 betrug er, wie an den beiden Vortagen, 29,3. Dabei wird das Infektionsgeschehen vor Ort zunehmend von einer Virusmutante dominiert. Von 23 positiv getesteten und derzeit noch nicht als genesen eingeordneten Personen waren am 06.06.2021 20 mit der UK-Variante des Virus infiziert, das sind fast 90% der derzeit akut Infizierten. Diese Variante zeichnet sich durch eine besondere Verbreitungsgeschwindigkeit aus. Hinzu kommt, dass es weiterhin keine eindeutig identifizierbaren oder klar abgrenzbaren Infektionsherde gibt, sondern die Erkrankungen verteilt über die gesamte Bevölkerung, mithin diffus, auftreten. Im Rahmen der laufenden Impfungen konnte bislang in Schwabach aufgrund der Knappheit des zur Verfügung stehenden Impfstoffes noch nicht bei einem epidemiologisch erheblichen Bevölkerungsanteil eine Immunisierung herbeigeführt werden. Parallel hierzu erfolgen seitens der Bayer. Staatsregierung aufgrund der sinkenden Inzidenz und des größeren Anteils geimpfter Menschen zunehmend Öffnungsschritte. Durch die 13. BayIfSMV mit Wirkung zum 07.06.2021 weitere massive Öffnungen und Erleichterungen in Kraft.

## II. Begründung

1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Ziffer I.1 ist § 26 der 13. BayIfSMV.

Der Bereich der Festlegungen des Alkoholverbotes orientiert sich an den Bereichen der Schwabacher Innenstadt, die aufgrund der vorhandenen öffentlichen Sitzgelegenheiten (Bänke, Treppenstufen), aber auch verschiedener Gastronomiebetriebe, die Außer-Haus-Verkauf anbieten, gerne dazu genutzt werden, sich allein und mit anderen zum Genuss alkoholischer Getränke niederzulassen. Aufgrund des wärmeren Wetters und der zunehmenden Neigung der Bevölkerung, den Aufenthalt im Freien zu suchen, ist auch verstärkt mit Personengruppen zu rechnen, die sich in den Abendstunden insbesondere im Bereich der Innenstadt treffen. Verstärkt wird dies durch den nunmehr dauerhaften Wegfall der nächtlichen Ausgangsbeschränkungen. Die Anordnung des Alkoholverbotes ist daher weiterhin notwendig, um insbesondere den gemeinsamen Alkoholgenuß verbunden mit entsprechender Nähe und damit Ansteckungsrisiko zu unterbinden.

Die Herausnahme von zugelassenen Freischankflächen, während deren Betriebszeiten rechtfertigt sich dadurch, dass aufgrund der dort verbindlich vorgeschriebenen Hygienekonzepte (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 5 der 13. BayIfSMV) die Gewährleistung des Infektionsschutzes auch bei Alkoholkonsum durch ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept gewährleistet ist. Zudem besteht hier eine verantwortliche Kontrolle durch den Betreiber der jeweiligen Gaststätte.

3. Die Allgemeinverfügung der Stadt Schwabach zur Festlegung weitere Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV vom 28.05.2021 (ABl. Nr. 41/2021) war gem. Art. 49 Abs. 1 und 2 Nr. 3 BayVwVfG zu widerrufen, da die 12. BayIfSMV als deren Rechtsgrundlage mit Ablauf des 06.06.2021 außer Kraft getreten ist. Die entsprechenden Regelungen erfolgen jetzt direkt durch die 13. BayIfSMV.

4. Die Festlegungen wurden mit auf den Ablauf des 04.07.2021 befristet, da zu diesem Zeitpunkt auch die 13. BayIfSMV als deren Rechtsgrundlage außer Kraft tritt.

5. Die Festlegungen nach Ziffern I.-III. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

6. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Schwabach und dem Internet ([www.schwabach.de](http://www.schwabach.de)) bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

**Hinweise**

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Stadt Schwabach, 06. Juni 2021

Knut Engelbrecht  
Berufm. Stadtrat